

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2020**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Sitzungsdaten.....	2
2. Rückblick auf das Jahr 2019 und Eingaben an die HFK im Jahr 2020	2
3. Erläuterungen zur Statistik.....	4
3.1 Unerledigte Eingaben.....	4
3.2 Ausschlussgründe, Rücknahmen, Ablehnungen	4
3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums.....	4
4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2020 und Herkunftsländer.....	5
5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007	6
III. Beispielfall aus der Arbeit der HFK.....	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission (HFK) beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2018 (Amtsblatt I Seite 598).

Die Anlage beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2020 in insgesamt zwei Sitzungen über Einzelfälle beraten.

2. Rückblick auf das Jahr 2019 und Eingaben an die HFK im Jahr 2020

Die Härtefallkommission hatte im Jahr 2019 über sieben Fälle (= 22 ausreisepflichtige Ausländer) noch nicht entschieden.

Im Jahr 2020 wurden 5 Eingaben (= 16 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet.

Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes Gesamt-Statistik

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2020	5	10	6	16
übernommene Eingaben aus 2019 (siehe 2.)	7	13	9	22
hiervon:				
Ausschlussgründe nach § 5 HKV:	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, Beschäftigungs- und Ausbildungsduhlung):	5	6	8	14
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0	0	0	0
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2020:	4	12	5	17
<u>abschließend beratene Eingaben:</u>				
hiervon:				
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	3	5	2	7
Eingaben abgelehnt:	0	0	0	0
hiervon:				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet:	3	5	2	7
Noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	0	0	0	0
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt:	0	0	0	0

3. Erläuterungen zur Statistik

3.1 Unerledigte Eingaben

In vier Fällen hat die Härtefallkommission zum Jahresende noch keine Entscheidung getroffen.

3.2 Ausschlussgründe, Ablehnungen, auf andere Weise erledigt

Ausschlussgründe und Ablehnungen gab es keine.

In vier Fällen haben sich die Eingaben erledigt, nachdem die Petenten eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bzw. eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erhalten haben. In einem Fall haben der Petent und seine Familie Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG erhalten.

3.3 Härtefallersuchen und Entscheidungen des Ministeriums

In drei abschließend beratenen Fällen war die HFK der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen. Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gerichtet.

Das Ministerium hat bei zwei von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden, die Zentrale Ausländerbehörde anzuweisen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Bei einem Härtefallersuchen wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG erteilt.

In vier Fällen, betreffend 17 Personen, stand die Entscheidung der Härtefallkommission des Saarlandes am 31.12.2020 noch aus.

4. Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2020 und Herkunftsländer

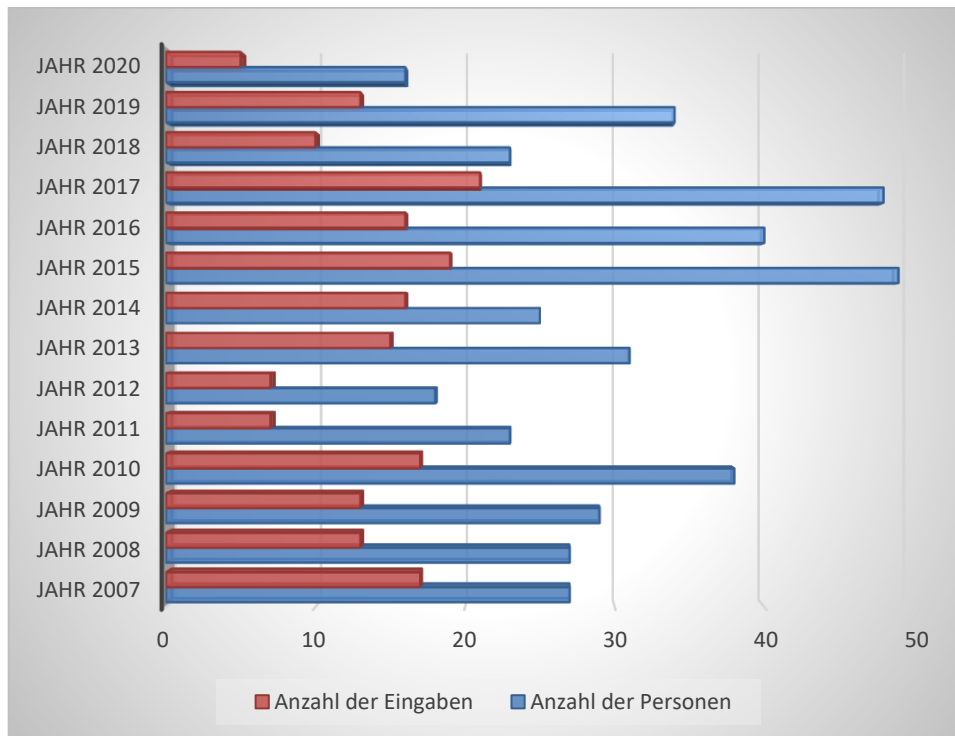
Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2020 mit 5 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (13 Eingaben), auch bedingt durch die Corona-Pandemie, gesunken.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 34 Personen im Vorjahr auf 16 Personen im Jahr 2020 verringert.

Eingaben 2020 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Anzahl der Eingaben im Jahr 2020
Nigeria	2
Türkei/Aserbeidschan	1
Libanon	1
Algerien	1
insgesamt:	5

5. Entwicklung der Fallzahlen der HFK seit 2007



III. Beispielsfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In dem nachfolgend aufgeführten Fallbeispiel für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Antrag eines afghanischen Mannes

Der Antragsteller lebt seit September 2015 in Deutschland und hat sich selbst durch Eigeninitiative und bei seiner Erwerbstätigkeit die deutsche Sprache beigebracht. Er konnte frühzeitig für seinen Lebensunterhalt selbst sorgen. Seit 2017 ist er bei verschiedenen Firmen angestellt und hat sich als versierter und verlässlicher Mitarbeiter erwiesen. Ihm wurde dann coronabedingt gekündigt. Der Antragssteller hat sich nicht entmutigen lassen und ein unbezahltes Praktikum in dieser schwierigen Zeit absolviert und hatte dadurch einen unbefristeten Vertrag in dieser Firma erhalten. Er ist auch ansonsten gut

integriert. In seiner Freizeit betreut er in einem Verein ehrenamtlich alte Menschen, mit denen er spazieren geht oder ihnen anderweitig zur Verfügung steht. Durch die Vereinsarbeit hat er einen großen Bekannten- und Freundeskreis.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat dem Ersuchen der HFK entsprochen und angeordnet, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a Abs. 1 AufenthG erteilt wird.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2020) über vier an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2021 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Mai 2021

ANLAGE

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01. August 2018 (Amtsblatt I Seite 598) hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter oder einer Vertreterin als vorsitzenden Mitglied,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Saarländischen Integrationsrates.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher

Mittel hat, verfügen der Vertreter/die Vertreterin des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter/die Vertreterin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamts als Zentraler Ausländerbehörde des Saarlands wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt zu beenden ist. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer belegen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.